

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Musik Lehramt an Sekundarschulen/ Gymnasien, M.Ed.
Hochschule: Universität der Künste Berlin
Standort: Berlin
Datum: 23.09.2025
Akkreditierungsfrist: 01.04.2025 - 31.03.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach erneuter Behandlung keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Auflagen

keine

II. Nicht erteilte Auflagen

Auflage Kooperationsverträge (§ 20 BlnStudAkkV)

A. Erste Behandlung

Hinsichtlich der Kooperation der Hochschule mit der Freien Universität Berlin, Humboldt Universität Berlin und mit der Technischen Universität Berlin verweist die Gutachtergruppe auf S. 117 des Akkreditierungsberichts auf die rechtlichen Rahmenbedingungen der Kooperationen entsprechend des Lehrkräftebildungsgesetz, der „Rahmenvereinbarung über die Durchführung Schulpraktischer Studien in lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen an den Hochschulen des Landes Berlin und an den Berliner Schulen zwischen den Berliner Universitäten und den für Schulwesen und Hochschulen zuständigen Senatsverwaltungen“ sowie auf die Hochschulverträge des Landes Berlin.

Weiter wird auf den Kooperationsvertrag zwischen den UdK und der FU Berlin verwiesen, für die anderen beiden kooperierenden Hochschulen liegen hingegen keine Kooperationsverträge vor.

Der Akkreditierungsrat hat das Kriterium erneut geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass die Kooperationsvereinbarungen mit der Humboldt Universität Berlin und mit der Technischen Universität Berlin in unterzeichneter Fassung einzureichen sind, um den mit den Regelungen des § 20 BlnStudAkkV intendierten Grad an Verbindlichkeit bzgl. der Dokumentation der Kooperation zu erreichen. Der Kooperationsvertrag muss dezidiert regeln, dass die gradverleihende Hochschule die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts gewährleistet.

Dabei berücksichtigt der Akkreditierungsrat den Hinweis des Gutachtergremiums, dass eine entsprechende Auflage bereits für die Lehramtsstudiengänge der Humboldt Universität Berlin im Antragsverfahren 10020531 erteilt wurde. Da die UdK die gradverleihende Hochschule der in diesem Antragsverfahren enthaltenen Studiengänge ist, muss der Kooperationsvertrag zwischen der UdK und der Humboldt Universität auch für dieses Antragsverfahren vorgelegt werden.

Aus diesem Grund erteilt der Akkreditierungsrat in Abweichung zum Vorschlag des Gutachtergremiums eine Auflage, die Kooperationsverträge mit der Humboldt Universität Berlin und mit der Technischen Universität Berlin in unterzeichneter Fassung einzureichen.

B. Abschließende Behandlung

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule widerspricht in ihrer Stellungnahme der Auflage und verweist darauf, dass gemäß § 20 BlnStudAkkV Art und Umfang der Kooperation in einer Vereinbarung, nicht aber zwangsläufig in einem Vertrag geregelt sein müsse. Hierzu verweist die Hochschule auf die rechtlichen Grundlagen der Zusammenarbeit mit der Freien Universität Berlin, der Humboldt Universität Berlin und mit der Technischen Universität Berlin, insbesondere auf das Lehrkräftebildungsgesetz (LBiG) und der Rahmenvereinbarung über die Durchführung Schulpraktischer Studien in lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen an den Hochschulen des Landes Berlin und an den Berliner Schulen zwischen den Berliner Universitäten und den für Schulwesen und Hochschulen zuständigen Senatsverwaltungen.

Der Akkreditierungsrat hat das Kriterium erneut geprüft und stellt fest, dass die angezeigten Rechtsgrundlagen wesentliche Aspekte der Kooperation in der Lehramtsausbildung zwischen den

genannten Hochschulen determinieren. So legt § 3 Abs. 2 LBiG die Einrichtung einer Steuerungsgruppe Lehrerbildung unter Vorsitz der für das Schulwesen und für Hochschulen zuständigen Senatorinnen und Senatoren und unter Einbezug der Hochschulleitung der lehramtsausbildenden Hochschulen fest, welche zentrale Aufgaben der hochschulübergreifenden Kooperation wahrnimmt: „Die Steuerungsgruppe Lehrerbildung befasst sich insbesondere mit der Qualität der Studiengänge mit Lehramtsoption und Lehramtsbezug. Sie wertet die durch die Zentren für Lehrerbildung vorgelegten Evaluationsergebnisse aus und beschließt auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Optimierung der Studiengänge und des Studienverlaufs.“ (§ 3 Abs. 2 LBiG)

Ferner ist nach § 4 Abs. 1 LBiG die Einrichtung eines Kooperationsrats festgelegt, welcher die phasenübergreifenden Aufgaben zwischen den lehrerbildenden Universitäten und der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung koordiniert und dabei insbesondere die Abstimmung zu den berufswissenschaftlichen Inhalten der ersten und zweiten Phase der Lehrkräftebildung, zur Durchführung und Gestaltung der schulpraktischen Studien und die Sicherung der Anschlussfähigkeit des Vorbereitungsdienstes organisiert.

Ergänzend hierzu regelt die Rahmenvereinbarung hochschulübergreifend die Umsetzung des Praxissemesters.

Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Ergebnis, dass die Kooperation der Universität der Künste Berlin mit den lehramtsausbildenden Hochschulen rechtsverbindlich geregelt ist und somit die Anforderungen gemäß § 20 BlnStudAkkV erfüllt sind. Daher wird die avisierte Auflage nicht erteilt.

